

Länderberichte Religionsfreiheit: Mali

31





Liebe Leserinnen und Leser,

spätestens seit dem Angriff islamistischer Terroristen auf das Radisson Blu Hotel in Bamako am 20. November 2015 ist Mali wieder in den Fokus der deutschen und internationalen Öffentlichkeit gerückt.

Bis 2012 war die Republik Mali Vorzeigeland für Frieden, Toleranz und Religionsfreiheit. In der Verfassung des Landes ist die Trennung von Religion und Staat festgeschrieben. In der Vergangenheit konnten sich Gläubige unterschiedlicher Religionen öffentlich zu ihrem Glauben bekennen und ihre religiösen Feste feiern. Es gab Konversionen vom Islam zum Christentum und umgekehrt.

Nach dem Sturz Gaddafis und dem politischen Verfall Libyens kamen Waffen und Söldner aus dem benachbarten Land nach Mali. Dies trug unter anderem dazu bei, dass die Tuareg im Norden eine separatistische, islamistische Bewegung bilden konnten. In der Hauptstadt setzte die Rebellengruppe in der Folge der Ereignisse den Präsidenten mit der Begründung ab, er könne die Sicherheit im Lande nicht mehr gewährleisten. Mali wurde zum Schauplatz eines bewaffneten Konflikts, welcher bis heute andauert. Die militanten Rebellen führten die ‚Scharia‘ ein und zerstörten historische Denkmäler der malischen islamischen Tradition. Katholische und evangelische Kirchen wurden von ihnen zerstört oder entweiht. Muslime, die ihrem Islamverständnis nicht folgten, sowie Anhänger anderer Religionen wurden im Norden von Mali zur Zielscheibe religiöser Gewalt.

Das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Religionen in Mali ist gefährdet. Der vorliegende Bericht analysiert die aktuelle Situation der Religionsfreiheit. Er beschäftigt sich mit der Achtung bzw. Nichtachtung dieses Menschenrechts, das in der Republik Mali durch den Vormarsch der Islamisierung und die Marginalisierung religiöser Minderheiten bedroht ist.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Prälat Dr. Klaus Krämer
Präsident, missio Aachen

Länderberichte

Religionsfreiheit:

Mali

Autor:

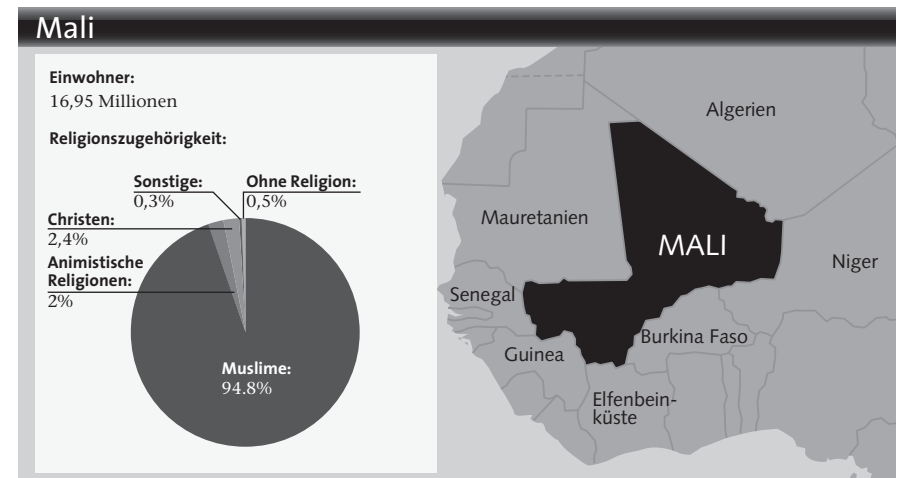
P. Hans Vöcking Afr.M.

Herausgeber:

missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte und Religionsfreiheit

Zitiervorschlag:

P. Hans Vöcking Afr.M., Religionsfreiheit: Mali,
in: missio – Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V. (Hrsg.),
Länderberichte Religionsfreiheit Heft 31 (Aachen 2016)



Die Angaben sind alles Schätzwerte (Schätzung CIA World Factbook, 2015). Aktuelle und verlässliche Daten sind nicht verfügbar. Die tatsächliche Zahl kann von den hier angegebenen Größen deutlich abweichen.

Der internationale Rechtsrahmen

Am 22. September 1960 erklärte die Republik Mali ihre politische Unabhängigkeit. Mali ist eines der wenigen Länder in Afrika, das auf vergangene Größe zurückblicken kann. Im Unterschied zu den meisten anderen Staaten Afrikas hat das Land eine glorreiche Vergangenheit und musste sich nicht neu erfinden.

Als unabhängiger Staat hat Mali im Jahre 1960 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR; engl.: „Universal Declaration of Human Rights“, UDHR) ratifiziert und im Jahre 1974 den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbPR; engl. „International Covenant on Civil and Political Rights“, ICCPR) vom 16. Dezember 1966 unterschrieben.

Der Artikel 18 der IPBR definiert die Religionsfreiheit als Menschenrecht; sie ist somit auch für die Republik Mali verpflichtend:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Die Republik Mali ist Mitglied der „Organisation der Afrikanischen Union“ (OAU), die sich im Jahr 2002 in „Afrikanische Union“ unbenannt hat. Mali hat alle Grundsatzzpapiere der Union unterschrieben. Während der Vollversammlung in Nairobi im Juni 1981 nahm die OAU die „Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker“ an. Der Artikel 8 der Charta garantiert die Gewissens- und Religionsfreiheit. Am 21. Dezember 1981 trat die Charta in Mali in Kraft.

Die UN « Convention sur l'Élimination de toutes les Formes de Discrimination à l'Égard de la Femme » (CEDEF) vom 18.12.1979 wurde am 10. September 1985 von Mali ratifiziert.

Der nationale Rechtsrahmen

Zum Gründungsmythos Malis gehört „Der Glaube“, die Parole des Landes lautete dementsprechend: „Ein Volk, ein Ziel, ein Glaube“. Die Gründer der Republik Mali interpretierten „Glaube“ jedoch weniger als religiösen oder konfessionellen Glauben. Vielmehr bezog sich der Ausdruck hier auf den Glauben an die Zukunft, an eine bessere Welt und an die Einheit des Volkes und Afrikas. In der Nationalhymne singen die Malier „Treue dem Schicksal“ und bilden in diesem Sinne eine Nation der Gläubigen.

Artikel 1 der Verfassung von 1992 besagt, dass alle Malier frei sind und die gleichen Rechte und Pflichten haben. Jede Art von Diskriminierung aufgrund von sozialem Stand, Hautfarbe, Ethnie, Sprache, Geschlecht, Religion und politischer Ansicht ist verboten.

Artikel 4 bestätigt die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf Meinungs- und Kulturfreiheit.

In **Artikel 26** wird die Republik Mali als „unabhängig, souverän, unteilbar, demokratisch, laizistisch und sozial“ definiert.

Die Verfassungsvorgaben sind klar: Mali ist ein laizistischer Staat, der eine Trennung von Religion und Politik vorsieht und die Gewissens- und Glaubensfreiheit der verschiedenen Religionsgemeinschaften garantiert. Die Glaubensfreiheit beinhaltet auch, seinen Glauben alleine oder in Gemeinschaft bekennen zu können.

Bei der Erarbeitung der neuen Verfassung im August 1991 gab es vereinzelte Stimmen, die einen konfessionellen islamischen Staat reklamierten. Jedoch war dies die Forderung einer insignifikanten Minderheit und sie blieb ungehört. Mali weist eine pluralistische und multireligiöse Gesellschaft auf und man wollte die positive Laizität als das verbindende Band für den nationalen Zusammenhalt aufgreifen. Dabei verstand man die Laizität nicht nur als ein philosophisches und religiöses Prinzip, sondern auch als eine Tradition des Zusammenlebens, welche von allen als Wert anerkannt wurde und sich bei Konfliktlösungen oft als hilfreich erwiesen hatte.

Die Geschichte

Wenn man mit Frauen oder Männern aus Mali redet, wird man feststellen, dass sie von einem ausgesprochenen Nationalstolz Zeugnis geben. Die Aussage „Wir sind eine alte Nation“ bringt diesen Stolz auf den Punkt. Sie spielen damit auf das Mali-Reich an, welches seine Hochphase im 14. Jahrhundert hatte und dessen Macht sich über weite Teile Westafrikas erstreckte. Das Wissen um den Gründer dieses Reiches, Sundiata Keita, gehört in Mali ebenso zum Allgemeinwissen wie das um den Ort Kurukan Fuga. Hier entstand 1236 die erste Menschenrechts-Charta der Mande-Völker und der Ort wurde 2009 von der UNESCO zum immateriellen Weltkulturerbe erklärt. Die Mande-Charta ist eine mündliche Überlieferung aus dem 13. Jh. und soll vom Gründer des Mali-Reiches, Sundiata Keita, stammen. Die Charta gibt in sieben Kapiteln Orientierungsvorgaben für ein soziales und friedliches Zusammenleben. Die Artikel handeln von der Unantastbarkeit und Gleichheit der Lebewesen sowie vom Schrecken der Sklaverei und des Krieges – die Charta wird daher als älteste Erklärung der Menschenrechte angesehen.

Das heutige Mali bezieht seine Identität aus der Erinnerung an das einstige Großreich Mali (vom 12. bis zum 14. Jahrhundert) und an das Songhay-Reich (vom 15. bis zum 16. Jahrhundert). Beide Reiche umfassten seinerzeit den größten Teil der Sahelzone Westafrikas. Timbuktu und Djenné, heute Bestandteile des UNESCO-Weltkulturerbes, waren Orte der Wissenschaften. In Subsahara-Afrika waren sie über Jahrhunderte die einzigen Stätten der Islamwissenschaften und gleichzeitig Orte des Zusammenlebens mit den traditionellen afrikanischen Naturreligionen. Die muslimischen Gelehrten bildeten ein Gegengewicht zu den politischen Herrschern. Auf diesem Erbe wurde der heutige Staat Mali aufgebaut. Er ist jedoch zugleich von dem modernen Staatsverständnis geprägt, welches die französische Kolonialmacht Frankreich hinterlassen hat.

Das heutige politische System Malis ist das Ergebnis aus der eigenen Geschichte, der Kolonialzeit und der Entkolonisierung. Auf der Konferenz von Brazzaville im Jahre 1944 überzeugte Charles de Gaulle die französischen Kolonien davon, sich für die Befreiung Frankreichs von Deutschland zu engagieren. Als Gegenleistung versprach er ihnen die Teilhabe an politischen Entscheidungen. Die französische Verfassung von Oktober 1946 gewährte folgerichtig den afrikanischen Völkern politische Grundrechte, Meinungsfreiheit, Streikrechte und das Recht, Gewerkschaften und politische Parteien zu gründen. Darüber hinaus erhielten ihre Vertreter innerhalb der Territorialverwaltung und in der französischen Metropole politische Aufstiegsmöglichkeiten. Es war die Zeit, in der die Führer der politischen Unabhängigkeiten in Afrika groß wurden.

Zu ihnen gehörte Modibo Keita, der erste Präsident des unabhängigen Staates Mali. Er versuchte, die politischen Parteien in die Regierungspartei zu integrieren; dies führte allerdings zu einem Einparteiensystem, welches bis 1967 Bestand hatte. Bei seiner anspruchsvollen Entwicklungspolitik favorisierte er Themen wie ‚Bildung‘ und ‚Gesundheit‘, gab aber auch sozialistisch geprägte Vorgaben in Form von Nationalisierung, Vergesellschaftung der Landwirtschaft, Staatsbetrieben und einer monetär gelenkten Wachstums- und Verteilungspolitik. Das führte zu Versorgungsengpässen, Schwarzmarktbildung und Korruption. Mali war gezwungen, wieder in die „Franc-Zone“ zurückzukehren, und akzeptierte die von Frankreich geforderten Bedingungen. Die wirtschaftliche Lage verbesserte sich jedoch nicht wesentlich, zudem trat 1967 der Parteivorstand der herrschenden Einheitspartei zurück und der Präsident war nicht mehr in der Lage, das Land zu regieren.

Nach einer sechsjährigen Übergangsphase wurde 1974 mit einem Verfassungsreferendum die Zweite Republik unter Moussa Traoré eingeleitet. Er führte wirtschaftliche Reformen durch, behielt aber das Einparteiensystem sowie das staatskapitalistische System bei und organisierte das Militär als eine „korporatistische Einheit“. Der Staat wurde zum Selbstbedienungsladen für die Offiziere. Zusätzlich beschleunigt wurde der wirtschaftliche Niedergang durch die Strukturanpassungsprogramme der Weltbank, die Neuorientierung der französischen Außenpolitik unter Mitterand und durch den Zusammenbruch des Sowjetreiches.

Im März 1991 kam es in der Hauptstadt Bamako zu Demonstrationen und zu einem Massaker mit mehr als 100 Toten. Oberstleutnant Amadou Toumani Touré (ATT), Befehlshaber der Fallschirmjäger, setzte Traoré ab. Nach einer Übergangszeit und einer Nationalkonferenz, welcher ATT vorstand, wurde eine neue Verfassung ausgearbeitet, welche den Beginn der dritten Republik markierte, und im Jahr darauf Alpha Oumar Konaté mit großer Mehrheit zum Präsidenten gewählt.

Die Verfassung der dritten Republik war die Basis für ein modernes, demokratisches und pluralistisches Mali. Sie war an der präsidentiellen Verfassung Frankreichs orientiert. Im Hinblick auf die Religionsfreiheit hatte sie vier innovative Aspekte:

- Ein oberster Gerichtshof stärkt die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.
- Ein Verfassungsgerichtshof fungiert als Wachorgan über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und die Umsetzung durch die Exekutive.
- Die Laizität des Staates, das Mehrparteiensystem und die republikanische Staatsform sind festgeschrieben und können nicht durch Verfassungsänderung abgeschafft werden.
- Der Präsident muss künftig vor Amtsantritt seine private Finanzsituation öffentlich machen.

Demokratie – insbesondere die innerparteiliche Demokratie – ist im Kontext der malischen Gesellschaftsstruktur schwer durchzusetzen: Der Junge widerspricht nicht dem Patriarchen; die Frau soll Hemmungen haben, in der Öffentlichkeit zu reden; und der Älteste hat immer das letzte Wort. Die Partei ist ein Spiegel der Gesellschaft: Der Parteichef scharft eine Gruppe Gleichgesinnter um sich.

Dies hat dazu geführt, dass es zeitweise bis zu 150 politische Parteien in Mali gab. Oft wird diese bis heute bestehende Realität mit dem Bild eines Taxis beschrieben: „Alle Mitglieder der Partei gehen in ein Taxi.“ Nach 30 Jahren Einparteienherrschaft war es nachvollziehbar, dass jeder seine politische Überzeugung auf dem Markt verkünden wollte. Waren die politischen Parteien seit den 1950er Jahren entweder bürgerlich, händlerorientiert oder auf eine radikale Unabhängigkeit ausgerichtet, so kamen in den 80er Jahren auch Malier an die Macht, die in Europa, USA, Canada oder Moskau studiert hatten. Entsprechend komplex ist das Profil der politischen Akteure.

Am Ende seines zweiten Mandats trat Konaté verfassungsgemäß nicht mehr an und wurde 2002 von Amadou Toumani Touré im Amt abgelöst. Nach einem erneuten Putsch im März 2012, welcher den Wahlen um nur einen Monat zuvor kam, wurde ATT nach 10 Jahren Präsidentschaft abgesetzt und zog sich daraufhin offiziell aus der Politik zurück. Er hatte eine Politik des Konsens gepflegt und als Parteiloser versucht, alle im Parlament vertretenden Parteien in die Entscheidungsprozesse mit einzubinden. Seine Politik wird allgemein als positiv eingeschätzt. Die Lebenserwartung stieg, ebenso das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf. Auch wurde unter seiner Führung 2011 zum ersten Mal in der Geschichte Malis eine Frau an die Spitze der Regierung gewählt.

Ab 2006 verschlechterte sich durch die Tuareg-Rebellion im Norden des Landes jedoch die sicherheitspolitische Situation. ATT bemühte sich zunächst den Konflikt mittels Dialog mit den Tuareg zu lösen, wobei Algerien eine Vermittlerrolle übernahm. Die staatliche Kontrolle im nördlichen Teil der Republik war allerdings schwach ausgeprägt und eine politische Lösung für die Autonomiebestrebungen der Tuareg wurde nie verfolgt. Die Entführung französischer Touristen 2011 durch die „Organisation al-Qaïda au Maghreb islamique“ (AQMI) offenbarte die Infiltrierung des Nordens durch islamistische Terrorgruppen. Der Militärputsch im März 2012 führte zu einem Zusammenbruch der Befehlsstruktur der Streitkräfte. Im Norden etablierten sich die islamistischen Terrorgruppen „Ansar Dine“ (Verteidiger des Glaubens), „Mouvement pour l’Unité et le Jihad en Afrique de l’Ouest“ (MUJAO – Bewegung für Einheit und Jihad in Westafrika) sowie die Tuareg-Gruppen „Haut Conseil pour l’Unité de l’Azawad“ (HCUA) und „Mouvement Arabe de l’Azawad“ (MAA).

Die instabile Lage im Norden des Landes hatte sowohl sicherheitspolitische als auch entwicklungspolitische Ursachen. Zum einen ließ die schwache Regierung es zu, dass entlassene „Legionäre“ mit ihren Waffen aus dem Bürgerkrieg in Libyen ins Land kamen. Zudem war die Armee von den Regierungen schwach gehalten worden, sodass sie den Anforderungen nicht gewachsen war. Zum anderen waren die entwicklungspolitischen Probleme im Norden weniger angegangen worden als im übrigen Teil des Landes.

Schließlich wurde die französische Armee zu Hilfe gerufen, welche den Norden von den terroristischen Gruppen befreite. Im Juni 2013 kam es in der Folge zu einem vorläufigen Waffenstillstand und zur Entsendung der EU-Trainingsmission „EUTM-Mali“. Sie hilft dem Staat, Kapazitäten in den Bereichen der operationellen und organisatorischen Befehlsstrukturen auszubauen.

Im August 2013 konnten Wahlen stattfinden und Ibrahim Boubacar Keita wurde mit einer Mehrheit von 77,62 % zum Staatspräsidenten gewählt.

Die malische Gesellschaft

So emphatisch das Verhältnis der meisten Malier zur Geschichte und zur jeweiligen ethnischen Gruppe ist, so distanziert ist ihr Verhältnis zum modernen Staat. Dieser wurde der ethnischen, sprachlichen und territorialen Vielfalt durch die Kolonialmacht Frankreich übergestülpt. Die meisten Malier beherrschen nicht die französische Sprache, in welcher jedoch der Staat die Gesetze verfasst und die Parlamentarier Politik betreiben. Neben dieser Amtssprache gibt es die Nationalsprachen: Bambara (61 %), Fulfulde (Fulbe), Sonrhail, Sarakollé, Tamaschek, Dogon, Senufo, Bobo und der maurisch-arabische Dialekt. Jede dieser Sprachen repräsentiert zugleich auch eine Ethnie – das sie einende Moment ist das aus der Geschichte Malis erwachsene Bewusstsein der Zusammengehörigkeit über die Grenzen der Religion hinweg.

Genaue Statistiken über die Religionszugehörigkeit der Malier gibt es nicht. In der deutschsprachigen Literatur über Mali wird der Anteil der Muslime auf 92-95 %, der von Christen verschiedener Konfessionen auf 3-5 % geschätzt. Christen in Mali sprechen dagegen von höchstens 90 % Muslimen und mindestens 7-8 % Anhängern von Stammesreligionen.

In Mali bilden die Christen und Anhänger der Stammesreligionen demnach religiöse Minderheiten. Kenner der religiösen Situation bezweifeln allerdings, dass die Anhänger der Stammesreligionen noch als eigenständige Gruppe existieren. Es wird vielmehr angenommen, dass sie sich entweder zum Islam oder

zum Christentum bekannt haben und dabei die religiösen traditionellen Bräuche mit der neuen Religion verbinden.

Die Zahl der Protestanten und der Katholiken in Mali soll sich Statistiken zufolge die Waage halten. Sie verteilen sich über das ganze Land. Die meisten Christen gehören jedoch zu den Ethnien der Dogon und Bobo. Die katholische Kirche beziffert die Katholiken mit 342.000, welche in ganz Mali unter 15.968.000 Maliern leben. Das Land ist in sechs Diözesen aufgeteilt und in der Kirche arbeiten 117 Priester, etwa 60 Ordenspriester und 13 -brüder, 223 Ordensschwestern sowie über tausend Laien.

Die erste katholische Missionsstation entstand 1888. Der erste einheimische Priester wurde 1936, der erste malische Bischof 1962 geweiht. 1920 schickten die nordamerikanischen Missionen die ersten protestantischen Missionare nach Mali.

Seit 1972 gibt es zwischen der katholischen Kirche und der Regierung Malis ein Abkommen über den Status der katholischen Schulen. Diese unterrichten nach dem offiziellen Programm, im Gegenzug bezahlt der Staat 80 % der Lehrergehälter. Für die restlichen Kosten muss die Kirche aufkommen. Sie hat das Recht Schulgeld einzufordern.

Einzigartig in Mali ist die Wohnkultur. Zwar bauten die ersten christlichen Missionare in den Städten Kita, Kayes, Kati und Segou katholische Enklaven, jedoch waren diese nur von kurzer Dauer. Das traditionelle malische soziale Zusammenleben wird im privaten und familiären Bereich gepflegt. Seit langer Zeit wohnen Muslime, Katholiken, Protestanten und Anhänger der traditionellen Religion in einer Großfamilie zusammen. Ehen, nicht nur zwischen Christinnen und Muslimen, sondern auch zwischen Musliminnen und Christen werden geschlossen, obwohl es die ‚Scharia‘ Musliminnen verbietet, Nichtmuslime zu heiraten. Die katholische Kirche steht den christlich-islamischen Ehen ebenfalls sehr reserviert gegenüber. Trotz des Verbotes durch den Islam und der Vorbehalte der Kirche steigt die Zahl der christlich-islamischen Ehen besonders in den Städten. Über die religiöse Praxis der Eheleute liegen keine Erkenntnisse vor. Nach der Tradition verlässt die Frau ihre Familie und tritt in den Familienbund ihres Mannes ein, was auch für die religiöse Zugehörigkeit gilt. Die Kinder gehören zum Klan des Vaters. Nach der ‚Scharia‘ muss der Muslim zwar den christlichen Glauben seiner Frau respektieren und ihr die Möglichkeit geben, ihren Glauben zu praktizieren. Jedoch ist nicht immer garantiert, dass seine Familie es auch tut. Dadurch werden die Ehen zwischen Christen/innen und Muslimen/innen in Mali zu einem großen Belastungsfaktor für das Zusammenleben dieser beiden religiösen Gemeinschaften.

In einer islamisch geprägten Gesellschaft lässt sich anhand des Übertritts vom Islam zu einer anderen Religion ablesen, wie hoch der Grad der rechtlichen

und praktizierten Religionsfreiheit tatsächlich ist. Im Koran und in der Sunna ist die Schwelle, um die Gemeinschaft der Muslime (die ‚Umma‘) zu verlassen, fast unüberschreitbar. Der Vers „Kein Zwang in der Religion“ (Koran 2,256) wird zwar immer zitiert, doch gilt er nicht für die Muslime, sondern für Nichtmuslime, die zum Islam übertreten. In der Wirtschaft gibt es eine Form der Diskriminierung vonseiten muslimischer Arbeitgeber gegenüber Nichtmuslimen. Auch geschieht es, dass wirtschaftliche Not ausgenutzt wird, indem z. B. ein Kredit nur bei Übertritt zum Islam gewährt wird. Im Vergleich zu anderen islamischen Staaten oder Staaten mit einer islamisch geprägten Kultur hält sich in der Republik Mali der Staat in Fragen der Bekehrung zurück.

Es gibt auch Fälle des Übertritts vom Islam zum Christentum, sowohl zur katholischen als auch zu einer protestantischen Kirche. Vom Staat werden diese nicht erfasst – die Taufbücher in den Gemeinden könnten darüber berichten. Es können keine Angaben darüber gemacht werden, wie die einzelnen Familien jeweils reagieren, wenn ein Mitglied die religiöse Tradition der Familie ablegt und damit die gesellschaftliche Einheit der Familie stört.

Weltliche und religiöse Feste wurden gemeinsam gefeiert. Neben den islamischen Festen sind auch die christlichen Feste wie Weihnachten und der Ostermontag staatliche Feiertage. Der muslimische Präsident erschien 2010 persönlich bei der großen nationalen „Notre-Dame-du-Mali“-Wallfahrt nach Kita. Die Regierung beteiligt sich an der Finanzierung und übernimmt die Organisation der öffentlichen Ordnung.

Zudem wurden bei der Einstellung in der Verwaltung religiöse Minderheiten nicht benachteiligt und die Ämter in der Politik nicht nach Proporz verteilt. So zählte die Regierung von 2013 drei christliche Minister. Die Zahl der christlichen Beamten wiederum überstieg bei Weitem den Durchschnittswert der Christen in der Gesellschaft.

Die Rolle der Medien

Seit 1991 sind auch die Medien von der Freiheit der Meinung und Religion geprägt. Seitdem verfügen religiöse Instanzen und Private über eine Vielzahl von lokalen, regionalen und nationalen Radiosendern. Einer der meistgehörten Radiosender ist das protestantische „Radio Espoir“. In den öffentlichen Radio- und Fernsehsendern wird darauf geachtet, dass die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften im Programm erscheinen. Jedoch überwiegen hier die Zeiten, die dem Islam zugestanden werden, insbesondere im islamischen Fastenmonat.

In einer Gesellschaft wie der malischen mit einer sehr hohen Analphabetenrate sind Radiosender wichtige Medien für den Informationsaustausch und, indem sie Missstände kritisieren, für die Meinungsbildung. Vor dem Militärputsch (2012) wurden vereinzelt Repressionen gegen Mitarbeiter der Presse und von Radiosendern bekannt. Besonders solche Journalisten, die den Machtmissbrauch von Politikern anklagten, wurden schikaniert. Sie wurden misshandelt oder von Unbekannten entführt. Zudem wurden freie Radiostationen vorübergehend geschlossen. Große Aufmerksamkeit erregte die Verurteilung von fünf Journalisten wegen Beleidigung des Präsidenten.

Auf der Liste von ‚Journalisten ohne Grenzen‘ belegte Mali 2015 hinsichtlich der Pressefreiheit den 118. Rang von 180. 2011 belegte Mali auf der Rangliste noch den 25. von 179 Plätzen, eine der besten Platzierungen der afrikanischen Staaten südlich der Sahara. Seit den kriegesischen Auseinandersetzungen im Norden des Landes und der Besetzung weiter Teile des Landes durch die islamistischen Rebellen hat sich der Umgang der Regierung mit den Medien verschärft. Während des Ausnahmezustandes, der bis 2013 galt, wurden die Arbeitsbedingungen für Journalisten zusätzlich erschwert. Als 2013 der Direktor einer Tageszeitung verhaftet wurde, weil er über die Beschwerden der in Nordmali eingesetzten Soldaten berichtete, befolgten viele Mitarbeiter den mehrtägigen Streik von Zeitungen und Radiosendern.

Das Problem an der Religionsfreiheit in Mali ist nicht die muslimische Mehrheit oder die christliche Minderheit, sondern wie der laizistische Staat mit der Trennung von Religion und Politik umgeht, wenn ein Großteil der Gesellschaft sich zum Islam bekennt. Genaue Statistiken gibt es nicht, da der Staat die Religionszugehörigkeit nicht erfasst. In der Literatur finden sich Angaben, die von 75 % bis 95 % reichen. Was sind dagegen 2-3 % Christen? Es muss jedoch auch angemerkt werden, dass nicht alle Ethnien eine tausend Jahre alte islamische Tradition kennen. Und dennoch: Wie kann der Staat seine Unabhängigkeit von den unterschiedlichen Religionsgruppen wahren? Wie unabhängig ist er bei der Gestaltung der Erziehung, in der Justiz, beim Personenstandrecht oder im Strafrecht?

Auffällig in Mali ist, dass die zwei Ideologen al-Hadj Omar Tall und Samory Touré, die im 19. Jh. auf einem Teilgebiet des heutigen Mali mit Gewalt einen islamischen Staat mit dem Koran als Fundament aufbauen wollten, kaum eine Referenz bei der heutigen politischen Diskussion zu sein scheinen. Diejenigen, die sie zitieren, sprechen von ihrer politischen Größe; diejenigen, die sie nicht zitieren, denken vor allem an das Leiden, das sie angerichtet haben.

Religion und Politik

Der Wahlspruch der Gründerväter der Republik Mali lautete: „Ein Volk, ein Ziel, ein Glaube“. Sie verstanden den „einen Glauben“ jedoch weniger als ein religiöses Bekenntnis, sondern als den Glauben an die Zukunft – an eine bessere Zukunft für Mali und ganz Afrika. In der Nationalhymne heißt es daher auch: „Die Felder der Hoffnung blühen und die Herzen erbeben voll Vertrauen“. Auch bekennen sich die Malier in der Hymne „Treu seinem Schicksal“.

Die Trennung von Religion und Politik ist in der malischen Verfassung festgeschrieben. Jedoch sind die Begriffe ‚Glaube‘ und ‚Schicksal‘ in einer Gesellschaft, die seit Jahrhunderten vom Islam geprägt ist, ambivalent, denn sie können sowohl kulturell, religiös als auch politisch interpretiert werden. Die politische und gesellschaftliche Entwicklung seit dem Staatsstreich von 1991 bestätigt diese Ambiguität.

Bei der Unabhängigkeit folgte die Republik Mali dem politischen Modell der Kolonialmacht, nahm die Laizität in der Verfassung auf und gab ihr einen positiven Klang. Man konnte sich auf die gesellschaftspolitische Tradition Malis berufen.

Problematisch ist die Zergliederung der Muslime untereinander; die unterschiedlichen Islamauslegungen und die daraus entstehenden internen Spannungen stellen den Staat vor ein großes Problem. In Mali sind die Spannungen unter den islamischen Gruppen so stark, dass der laizistische Staat sich in die innerislamischen Auseinandersetzungen einmischen muss, um dem nationalen Frieden zu garantieren.

Die innerislamischen Spannungen begannen mit der Ankunft des wahhabistischen Islam aus Saudi Arabien. Der gelebte Islam in Mali ist stark geprägt vom sunnitischen Islam der Sufi-Bruderschaften. Die Anhänger des importierten Islam nennen sich selbst „Sunniten – Vertreter des wahren Islam“. Ihre Vertreter sind Kaufleute und „Religionsstudenten“, die in Saudi Arabien studiert haben und als Vertreter des „wahren Islam“ den gelebten Islam in Mali bekämpfen. Das Arabische wird zur Sprache der Muslime erklärt, der Islam der Bruderschaften wird als Häresie bekämpft und der Brauch der „Fürsprecher“ wird als „bida“, als Neuerung im Islam, abgelehnt. Die neue, junge Generation – in der Heimat oder auf der Arabischen Halbinsel ausgebildet – ist gegen den Kult des „marabout“, den Heiligenkult, und erklärt ihn für nicht konform mit dem wahren Islam. Die arabische Sprache wird als die alleinige propagiert, denn sie sei die Sprache des islamischen Gebetes und nur über sie habe der Muslim Zugang zur Offenbarung, dem Koran.

Die unterschiedlichen Interpretationen des Islam und die Einmischung von außen durch den Wahhabismus haben dazu geführt, dass sich die Politik immer mehr in den innerislamischen Disput einmischt. Einige Malier sehen darin eine Aushöhlung der Laizität, andere dagegen begrüßen es, dass der Staat sich in die Organisation des Islam, um des Friedens willen, einmischt. Diese Entwicklung setzte bereits während der Einparteienherrschaft 1974 ein, als der Staat auf seine Kosten berühmte Wissenschaftler aus den arabischen Ländern einlud, um als Vermittler zwischen den verschiedenen Gruppen zu agieren. In der Folge schuf die Regierung die „Association pour l'Unité et le Progrès de l'Islam“ (AMUPI) nach dem Modell des Einparteiensystems und mit dem Ziel, die Spannungen unter den Gruppen abzubauen. Die AMUPI sollte das Programm der Koranschule und anderer, privater Institutionen, die zum Teil in Arabisch unterrichten, harmonisieren. Auch sollte die AMUPI die Freitagspredigten sowie die Radioansprachen überwachen. Das private Radio wurde nach 1991 zum wichtigsten Medium der sozialen Kommunikation in Mali. Heute gibt es einige Hunderte private Vereinigungen, die sich wiederum in Verbänden zusammengeschlossen haben: die AMUPI, „la Ligue des Imams (LIMAMA)“, „la Ligue des prédicateurs“, „l'Union Nationale des Femmes Musulmanes“ (UNAFEM), und die „Association Malienne des Jeunes Musulmans“ (AMJM). Im Jahre 2002 setzte sich der Präsident persönlich für die Gründung der „Haut Conseil Islamique du Mali“ (HCIM) ein. In diesem Hohen Rat sind alle Gruppen vertreten und er ist der einzige Ansprechpartner für die Regierung.

Einen starken Schub in Richtung Islamisierung brachte ab 2012 der Konflikt im Norden Malis. Seine Ursachen sind sowohl ethnischer, ökologischer, politischer, religiöser und wirtschaftlicher Natur. Bereits zwischen 1991 und 1995 war es hier zu kämpferischen Auseinandersetzungen gekommen. Nach ihrer Beilegung wurden umfangreiche Entwicklungsprojekte ins Leben gerufen und Hundertausende Flüchtlinge, zumeist Tuareg, kamen aus den Nachbarländern wieder zurück ins Land. Das Programm ‚Nord-Mali‘ wurde ein Modellprojekt für Konfliktbeilegung.

Zwischen den Jahren 2006 und 2009 verschlechterte sich, beginnend mit der Entführung einer Gruppe von Soldaten, erneut die Situation in der Region Kidal. Im Zuge einer Gegenoffensive gelang es der Armee, die Rebellen zu schlagen und wichtige ihrer Basen zu zerstören. Hunderte von Rebellen ergaben sich und der Rebellenführer Bahanga floh nach Libyen. Die Terrorgruppe „Al Qaida au Maghreb Islamique“ (AQMI) blieb jedoch im Norden von Mali aktiv. Algerien versorgte die malische Armee mit Waffen und Ausrüstung zur Satellitenortung, um die AQMI zu bekämpfen. Algerien, Mali, Mauretanien und Niger errichteten eine gemeinsame Kommandostelle in Südalgerien, um die antiterroristischen

Kämpfe zu koordinieren. Im Jahr 2010 überschritten mauretanische Truppen die malische Grenze und lieferten sich mit der AQMI heftige Gefechte, bei denen auch viele Zivilisten getötet wurden.

2011 kam Bahanga aus dem libyschen Exil zurück. Es wurde ein Zusammenhang vermutet zu dem Versuch der malischen Regierung, ehemalige Rebellen für die Schaffung einer Spezialeinheit zur Bekämpfung der AQMI zu gewinnen. Der ehemalige Rebell Bah Moussa wurde zum Befehlshaber dieser Gruppe ernannt. Anfang 2011 wurden in Kidal im Zuge einer Entwaffnungskampagne in einer symbolischen Handlung Kleinwaffen verbrannt. Präsident Touré warb für eine Abkehr von der Gewalt und dafür, sich mit gemeinsamen Kräften für den Wiederaufbau von Nordmali einzusetzen.

Später im selben Jahr spitzte sich die Sicherheitslage jedoch erneut zu. In Timbuktu wurden französische Touristen entführt und ein Deutscher erschossen; in Hombori wurden zwei Franzosen entführt. Eine größere Gruppe von Tuareg desertierte von den Sicherheitskräften, und eine Milizgruppe aus dem Stamm der Songhy signalisierte Kampfbereitschaft. Die Regierung entsandte Truppen in den Norden. Als Rebellen der MNLA jedoch die Ortschaften Ménaka, Aguelhok und Tessalit angriffen und dabei von islamistischen Rebellen unterstützt wurden, eskalierte die Situation.

Die Rebellen massakrierten über 70 gefangene Soldaten der malischen Armee in Aguelhol. Als Gegenreaktion kam es im Süden zu Verfolgungen von Angehörigen hellhäutiger Volksgruppen und zu Protesten gegen die Politik der Regierung, die später – im Jahr 2013 – zum Staatsstreich führen sollten. Nicht nur Tuareg und Mauren, sondern auch Angehörige aller anderen Volksgruppen wie Songhays, Bellas und Peuls flohen aus dem Norden vor den Rebellen und Islamistengruppen.

Nach wochenlangen Kämpfen eroberten die Rebellengruppen im März 2012 die Gemeinde Tessalit in der Region Kidal. Sie gewannen damit ein strategisch wichtiges Gebiet, während die malische Armee eine schwere Niederlage erlitt. Die Kampfkraft der Rebellen wurde durch die Rückkehr von Tuareg-Soldaten der geschlagenen libyschen Armee erheblich erhöht, zumal diese mit zahlreichen schweren Waffen aus libyschen Beständen zurückkehrten. Die Rebellen profitierten zudem von der politischen Instabilität durch den Militärputsch im März 2012. In einer Großoffensive vertrieben sie in nur zehn Tagen die malische Armee und eroberten die strategisch wichtigen Städte Kidal und Gao sowie weite Gebiete der Umgebung dieser Städte. Mit der Eroberung von Timbuktu waren schließlich alle größeren Ortschaften des Nordens unter der Kontrolle der Rebellen. Sie hatten ihr Ziel erreicht und Mali in zwei Teile gespalten.

Die Freiheitsbewegung der Tuareg „Mouvement Nationale pour la Libération de l’Azawad“ (MNLA) erklärte im April 2012 einseitig die Unabhängigkeit Nordmali, was jedoch auf einstimmige internationale Ablehnung stieß. Auch die mit der MNLA verbündeten Rebellen der „Ansar Dine“ lehnten die Unabhängigkeit ab und verlangten die Einführung der ‚Scharia‘ als Bedingung für einen Neuanfang. Die unterschiedlichen politischen Vorstellungen führten 2012 zum Bruch der Koalition der einstigen Partner. Die „Ansar Dine“ verbündete sich mit der islamistischen MUJAO-Bewegung und erklärte die MNLA zu Feinden, weil sie „Handlanger der USA und Frankreichs“ seien. Sie vertrieben die MNLA aus Timbuktu, Gao und aus Douentza. Die MNLA verlor daraufhin auch die Stadt Léré an der mauretanischen Grenze sowie weite Gebiete an der algerischen Grenze.

Im Januar 2013 kontrollierten die Islamisten zwei Drittel des Landes von Mali und führten ein strenges Regime ein, welches auf dem Fundament der ‚Scharia‘ aufgebaut war. Die Menschenrechtssituation verschlechterte sich radikal. Steinigung und Amputation von Körperteilen wurden als Strafmaßnahmen eingeführt, woraufhin Anfang 2013 der Internationale Strafgerichtshof Ermittlungen wegen möglicher Kriegsverbrechen aufnahm. Auch das Verbrechen in Aguelhok wurde Gegenstand der Ermittlungen. Den christlichen Minderheiten wurde von den Rebellen in dem von ihnen kontrollierten Gebiet die freie Religionsausübung verweigert. Zudem zerstörten die islamistischen Rebellen in Timbuktu jahrhundertalte Mausoleen und Gräber, die zum UNESCO-Kulturerbe gehörten – ein Akt, der weltweit Entsetzen auslöste. Im Jahr 2012 waren die islamistischen Rebellen bis Douentza, 200 km nordöstlich von Mopti, vorgedrungen.

Aufgrund der Tatsache, dass islamistische Kämpfer aus den Nachbarstaaten und anderen islamischen Ländern nach Mali kamen, begann sich auch die internationale Politik für die Vorgänge zu interessieren. Es wurde befürchtet, dass der Norden von Mali sich zu einem Trainings- und Rückzugsraum für den internationalen islamistischen Terrorismus entwickeln könnte. Vor dem zusätzlichen Hintergrund, dass die malische Armee sich in einem desolaten Zustand befand, wurde verstärkt über eine internationale Intervention nachgedacht. Im Dezember 2012 erlaubte der UN-Sicherheitsrat eine internationale Militärintervention. Nach dem Beschluss des Sicherheitsrates gab es Kräfte in Mali, die verlangten, dass vor der Rückeroberung der Rechtsstaat wieder hergestellt werden müsste und freie Wahlen organisiert werden müssten.

Als die Rebellen „Ansar Dine“ im Januar 2013 die Stadt Konna, 60 km nordöstlich von Mopti, angriffen, intervenierten die Franzosen auf Bitten des malischen Übergangspräsidenten. Das Eingreifen der französischen Armee, unterstützt von der malischen Armee, verhinderte den Vormarsch der Rebellen auf Sévaré. Ihre Nachschublager wurden bombardiert, die Städte Gao und Timbuktu innerhalb

von zehn Tagen zurückerobert und die Rebellen in die Berge im Norden Malis zurückgedrängt. Die Bevölkerung feierte die Truppen als Befreier, jedoch kam es auch zu brutalen Racheakten an zahlreichen, der Kollaboration beschuldigten Maliern. Menschenrechtsorganisationen warfen der malischen Armee Folterung und Ermordung vor und viele hellhäutige Malier flüchteten. Nach der Rückerobertung von Gao übernahmen die tschadischen und nigrischen Armeen die Kontrolle in der Stadt.

Die Eroberungen durch die Islamisten hatten 2013 eine Fluchtwelle von etwa 350.000 Menschen zur Folge. Bis Mitte des Jahres erhöhte sich die Zahl auf etwa 528.000 Personen. Davon waren 353.000 Binnenflüchtlinge; 175.000 flohen nach Burkina Faso, in den Niger und nach Mauretanien.

Die französischen Truppen befreiten als letzte Stadt Kidal und außerdem das Gebiet des Tessalit. Auf Verlangen der MNLA war die malische Armee nicht mehr beteiligt, da man weitere Vergeltungsakte von ihnen befürchtete. Die französische Armee hatte eine funktionale Beziehung zur MNLA und überließ ihr die Kontrolle über weite Teile des Nordens. Gemeinsam mit der MNLA und den tschadischen Truppen eroberten die französischen Truppen das Gebirgsmassiv zwischen Kidal und der algerischen Grenze zurück. Innenpolitisch entstanden Spannungen, da sich Frankreich im Norden mit der MNLA, einem erklärten Feind der malischen Regierung, verbündete hatte.

Im März 2013 ordnete der französische Präsident, François Hollande, den Rückzug der Armee an. Ab April zog auch der Tschad seine Truppen aus Mali ab. Ihre Aufgaben wurden von Truppen aus afrikanischen Staaten übernommen, die im Zuge der „Internationalen Unterstützungsmission für Mali“ (MISMA) entsandt wurden. Im selben Monat beschloss der UN-Sicherheitsrat die Entsendung einer 11.200 Soldaten starken Friedenstruppe nach Mali, in welche die Kompanien der MISMA integriert wurden.

Mitte 2013 nahm Bamako, unter Vermittlung von Burkina Faso, Verhandlungen mit der MNLA und dem neugegründeten „Haut Conseil pour l'Unité de l'Azawad“ auf, um den Konflikt beizulegen. Ein Friedensvertrag wurde im Juni 2013 geschlossen, doch über die Entwaffnung der Rebellen und die Bestrafung der Kriegsverbrechen konnte man sich nicht einigen. Die Spannungen blieben; verschiedenen Rebellengruppen wurden wieder aktiv und die MNLA kündigte den Friedensvertrag auf. Die französische Regierung kündigte daraufhin an, dass 1.000 französische Soldaten in Mali verbleiben würden.

Im Mai 2014 besuchte der Regierungschef Mara die Stadt Kidal. Die MNLA reagierte darauf mit einer Geiselnahme von Dutzenden von Menschen. Die Armee ging zum Gegenangriff über, der für sie mit einem Desaster endete. Bei den Kämpfen mit der Armee wurden zahlreiche malische Soldaten getötet.

Größere Gebiete im Norden wurden daraufhin wieder von verschiedenen Rebellengruppen kontrolliert. Als Reaktion auf die Blamage der Armee gründete sich die GATIA-Miliz, ein Zusammenschluss mehrerer Selbstverteidigungsgruppen von Songhays, Bellas, Peuls, Arabern und Tuareg. Diese hatten teilweise schon seit der Tuaregrebellion von 2006 bestanden, um die verschiedenen Bevölkerungsgruppen im Norden Malis gegen einen unabhängigen Tuaregstaat zu verteidigen und für den Erhalt der nationalen Einheit zu kämpfen. Die Gründung der GATIA ist auch ein Beleg dafür, welche unterschiedliche Meinungen die Tuareg-Stämme hinsichtlich der Zukunft des malischen Staates vertreten.

Im Juli 2014 begannen Friedensverhandlungen in Algier. Jedoch hatte die malische Regierung bei diesen Verhandlungen aufgrund des desolaten Zustands der Armee und wegen der Eroberung großer Gebiete durch die Rebellen einen schlechten Stand. So kam es 2015 lediglich zu einer Waffenruhe. Im März 2015 schloss die Regierung mit einigen Rebellengruppen ein Friedensabkommen. Die „Coordination des Mouvements de l'Azawad“ (CMA), welche für die MNLA und ihre Verbündeten sprach, verweigerte die Unterschrift mit der Begründung, zuerst die Zustimmung der Basis einholen zu wollen. Die Kämpfe brachen erneut aus und die GATIA brachte der MNLA eine Niederlage bei, indem sie sie aus ihrer Hochburg Ménaka vertrieb. Die CMA gab daraufhin im Mai 2015 eine vorläufige Zusage, verlangte aber Nachverhandlungen, die wiederum in Algier stattfanden. Bei diesen Gesprächen spielte die Zukunft Ménakas die entscheidende Rolle und nach Abzug der GATIA aus der Stadt unterzeichnete die CMA im Juni 2015 in Bamako den Friedensvertrag. Trotz der Unterzeichnung des Vertrages kam es jedoch erneut zu Anschlägen im Süden und in Zentralmali. Es ist nicht abzusehen, ob und wie ein dauerhafter Friede erreicht werden kann, zumal die „Ansar Dine“ zu den Gesprächen in Algier nicht zugelassen wurden und im Januar 2015 eine neue Front, die „Front de libération du Macina“ (FLM), gegründet wurde.

Als Ziele ihrer Intervention nannte die französische Regierung die Zerschlagung der islamistischen Rebellengruppen und die Wiederherstellung der Integrität Malis. Es gibt jedoch auch kritische Stimmen, denen zufolge die vermuteten Rohstoffvorkommen in Mali eine Rolle bei dieser Entscheidung gespielt haben könnten. Der Deutsche Bundestag beschloss 2014, 330 Soldaten nach Mali zu entsenden, um bei der Ausbildung von Armeeeinheiten zu helfen. Im Juni 2015 verlängerte der Bundestag den Einsatz in Mali.

Zum Konflikt im Norden Malis gehören auch das Schmuggelwesen und die Verschleppung europäischer Geiseln zwecks Lösegelderpressung. Zum Schmuggelwesen gehören Geiselnahmen, Schleusung von Migrant*innen, Waffen-, Drogen- und Warenschmuggel. Unter den Geiselnehmern spielt die AQMI die aktivste Rolle. Die Kämpfe im Norden bestimmen seit Jahren den öffentlichen Diskurs und

die Politik. Bei den letzten Wahlen hat sich gezeigt, dass wegen der Ereignisse im Norden die Gruppe derer, die einen politischen Islam fördert, gewachsen ist und sie sich zunehmend öffentlich artikuliert. Die Anwendung der ‚Scharia‘ wird zwar nicht explizit gefordert, jedoch kann es für eine politische Karriere unter Umständen von Vorteil sein, sich auf den Islam zu berufen.

Während der notwendigen Politik der Versöhnung, in der die Religion eine besondere Rolle spielte, wurde von der Übergangsregierung ein eigenes Ministerium für Religionsangelegenheiten und Kultus eingerichtet. Dieses wurde jedoch anschließend wieder in das Ministerium für die Verwaltung der Gebiete und Kollektivität, das Innenministerium, integriert.

Die schleichende Islamisierung der Politik und Verwaltung ist möglich, weil weder die Christen noch die Muslime die diffizile Frage beantworten können, wie sie mit der Laizität umgehen möchten. Welcher Art und wie streng muss die Trennung von Staat und Kirche sein, um es jeder Glaubensgemeinschaft zu erlauben, sich innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft zu entfalten?

Die Frage nach der Trennung von Religion und Politik bzw. von Religion und Staat ist für die Muslime eine große Herausforderung – unabhängig vom soziologischen, geschichtlichen oder geographischen Kontext. Die aktuelle Situation in fast allen arabisch-islamischen und vielen anderen Staaten mit einer muslimischen Mehrheitsbevölkerung geben davon Zeugnis. Bis heute haben die Muslime keine Lehrmeinung entwickelt, wie das Verhältnis zwischen Islam und Politik in ein tragbares Verhältnis gebracht werden kann. Seit seiner Gründung kann nicht zwischen Islam und Gesellschaftsordnung unterschieden werden. Seit Muhammad (570-632) begründet die religiöse Botschaft zugleich die politische Organisation. Die Hauptaufgabe der politischen Organisation, egal ob Kalifat oder Staat, besteht darin, „Gottesrecht“ durchzusetzen. Die ‚Scharia‘, die göttliche Ordnung, ist absolut und zeitlos und kann nicht so einfach der sozialen und geschichtlichen Entwicklung angepasst werden. Seit 200 Jahren diskutieren muslimische Gelehrte darüber, wie sie dieses Dilemma beheben können. Auch die Muslime in Mali stehen vor dieser Herausforderung.

Seine Laizität, also die Trennung von Religion und Politik, hat Mali von der französischen Kolonialzeit übernommen. Das ist für viele Islamisten Grund genug, das Modell abzulehnen. Sie vergessen dabei jedoch, dass Mali seit der Gründung der Republik Laizität anders definiert als die Französische Republik. In Frankreich ist der Begriff negativ besetzt. Dort geht er zurück auf den Kampf zwischen der Republik und der katholischen Kirche, die sich einen zu großen Einfluss auf die Politik und Erziehung angeeignet hatte. Mali wählte dagegen bei der Unabhängigkeit die Interpretation der USA, wo die Laizität eine positive ist. Die amerikanische Verfassung wollte die Trennung von Religion und Politik, um

den Kirchen und Religionsgemeinschaften einen größeren Freiraum zu geben. Dahinter standen die Erfahrungen der europäischen Auswanderer, die Europa oft wegen religiöser Verfolgung verlassen hatten und im freien Amerika ihren Glauben frei praktizieren wollten.

Die Malier sind einen ähnlichen Weg gegangen. Als die ersten Stimmen laut wurden, die eine Unabhängigkeit verlangten, spielte der Islam im Allgemeinen – und gar als Teil eines Parteienprogramms – nur eine sehr untergeordnete Rolle. Eine Spannung zwischen einem modernen malischen Staat und einer „islamischen Nation“ (Umma‘) wurde nicht gesehen. Der erste Präsident Modibo Keita (1960-1968) fuhr einen harten sozialistischen Kurs, um die alten sozialen Strukturen, welche von Kaufleuten und von Stammesoberhäuptern dominiert wurden, zu durchbrechen. Während der Einparteienherrschaft (1968-1991) setzte eine doppelte Entwicklung ein. Einerseits versuchten sich die Muslime auf nationaler Ebene zu organisieren, um eine Repräsentation zu schaffen, die ihre numerische Macht für ihre Interessen einsetzen konnte. Andererseits suchte die Politik die Nähe zu den „religiösen Instanzen“, um eine solide Machtbasis in der Bevölkerung zu erlangen. Diese „religiösen Instanzen“ spiegelten allerdings auch die vielen Interpretationen des Islams im Lande wider. Die Regierung hatte das Interesse, diese Vielfalt zur Einheit umzuformen. Sie schuf also die „Association Malienne pour l’Unité et le Progrès“ (AMPUI) nach dem Modell des Einparteiensystems mit ihren regionalen und lokalen Sektionen. In dieser staatlichen Religionspolitik liegt der Grund für die Zunahme des politischen Islam und der Islamisierung der Politik.

1991 setzte mit der „Demokratisierung“ eine weitere Entwicklung ein, an der sowohl Christen als auch Muslime aktiv teilnahmen. Sie offenbarte allerdings auch Realitäten, die bisher nicht öffentlich wahrgenommen worden waren. Zum einen deckte sie eine tiefe kulturelle und soziale Krise auf. Bestimmte Kreise brachten daraufhin „den Islam“ als Lösung aller Probleme ins Gespräch. Zum anderen förderte die Demokratisierung auch die Meinungsfreiheit, woraufhin islamische Organisationen die radikale Islamisierung des öffentlichen Lebens in Mali im Namen der demokratischen muslimischen Mehrheit forderten. Die Forderungen, die sie stellten, waren klar:

1. Das öffentliche Leben soll so gestaltet werden, dass es ein „islamisches“ Leben fördert und unterstützt. In öffentlichen Einrichtungen, auf den Märkten und in den öffentlichen Verkehrsmitteln soll zwischen Frau und Mann getrennt werden. Während des Monats Ramadan soll ein angepasstes kulturelles und religiöses Ambiente vorherrschen. Der Staat muss den Bau der Moscheen finanzieren und die Pilgerreise nach Mekka organisieren.

2. In den staatlichen Schulen soll die Erziehung nach islamischen Vorgaben organisiert werden. (Begründet wird diese Forderung mit der nicht bewiesenen Behauptung, dass das importierte europäische Konzept die Kinder zur Jugendkriminalität sowie zum Drogenkonsum erziehe und zum frühen Schulabbruch führe.) Ferner wurde gefordert, dass die Koranschulen als gleichberechtigt anerkannt werden.
3. Die Forderung, das Rechtssystem an die ‚Scharia‘ anzupassen, blieb dagegen sehr vage. Meistens wurde die Formel „nach der Tradition“ gewählt, was dann allerdings von den Muslimen immer im Sinne der ‚Scharia‘ ausgelegt wurde. Das neue Personenstandsrecht wurde 2011 vom Parlament angenommen und offenbarte, wie einflussreich die Islamisten inzwischen geworden waren. Sie fanden, es sei zu westlich ausgerichtet und würde nicht die malische islamische Tradition respektieren. Die Opposition war so überzeugend, dass der Präsident das neue Personenstandsrecht nicht promulgierte.

Beobachter der religiösen Situation in Mali stellen fest, dass sich die Menschen zunehmend über den Islam oder die islamische Identität definieren, und dass diese Entwicklung vom Ausland gefördert wird. Die Moschee und die ihr angeschlossenen Einrichtungen sind die Orte, an denen sich das religiöse und das soziale Leben abspielen sowie das gemeinschaftliche Leben organisiert und strukturiert wird. Moderne Kommunikationsmittel spielen dabei ebenfalls eine große Rolle. Die Moschee antwortet auf die persönlichen, familiären und sozialen Bedürfnisse. Ein weiterer Beleg dafür ist auch der vollzogene Wechsel in der islamischen Erziehung. In der Vergangenheit hing der Ruf einer Koranschule vom Lehrer ab. Das führte dazu, dass es eine Vielzahl von diesen Schulen im Land gab und dass schätzungsweise ein Drittel der Kinder in diesen traditionellen Schulen das Programm in arabischer Sprache absolvierte. Für die laizistische Republik war dies eine Provokation, denn sie wollte eine offene und pluralistische Gesellschaft. Um die staatliche Aufsicht durchzusetzen, wurden die Koranschulen in das staatliche Schulsystem integriert.

Menschenrechte

Es gibt verschiedene gesellschaftspolitische Bereiche, die mit Blick auf die Menschenrechte einen Nachholbedarf anmelden:

Einmal Sklave, immer Sklave?

Seit jeher beuten Menschen andere Menschen aus. Lange Zeit wurde ‚Sklaverei‘ als das Eigentum an einer anderen Person definiert. Somit war man der Meinung, dass die Sklaverei mit ihrer gesetzlichen Abschaffung – spätestens mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ – beendet worden sei. Faktisch werden aber immer noch Menschen ausgebeutet. In der heutigen Auffassung steht nicht mehr das Eigentum, sondern die tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Person als entscheidender Faktor im Mittelpunkt. Auch Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder Schuldenknechtschaft werden als „moderne Sklaverei“ angesehen.

Mali hat 2007 die internationale Deklaration unterschrieben, welche verbietet, einem Menschen die Freiheit zu nehmen. Einige NGOs und westliche Medien werfen Mali oft vor, dass seine Politik nicht genügend gegen die Sklaverei vorgehe, obwohl die Regierung doch die Deklaration unterschrieben habe. Der Vorwurf ist ungerechtfertigt. Zwar gibt es im Süden des Landes eine Art „Kastensystem“, dieses hat allerdings nichts mit Sklaverei im klassischen Sinn zu tun. Vielmehr bestehen zwischen Familien Abhängigkeitsverhältnisse, die auf gegenseitigen Dienstleistungen beruhen und die kein Herren-Sklaven-Verhältnis darstellen.

Im Norden des Landes gibt es zudem bei den Tuareg, Arabern und Peuls feudale Gesellschaftsstrukturen, die sich jedoch durch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung immer weiter auflösen. Dies ist übrigens auch einer der Gründe für die Rebellion der Tuareg: Ihre ehemaligen, meist dunkelhäutigen Leibeigenen sind ihnen nicht mehr zu Diensten und sie haben Mühe, diese Entwicklung zu akzeptieren und die Tatsache zu respektieren, dass vor dem Gesetz alle gleich sind.

Korruption

Die Korruption, die Mali mit vielen anderen afrikanischen Staaten teilt, ist eine Realität, die die Menschenrechte einschränkt. Seitdem die Medien immer wieder Korruptionsfälle aufdecken, ist die Bekämpfung dieses Missstandes zu einem der wichtigsten innenpolitischen Themen geworden. So hat die Regierung eine Antikorruptions-Kommission (Vérificateur général) eingesetzt, welche jährlich einen Bericht über Missmanagement und Korruption veröffentlicht. Im

Jahresbericht 2006 bezifferte die Kommission die Summe, die dadurch zwischen 2002 und 2006 verloren ging, auf 103 Mrd. FCFA. Für 2012 wurde der Betrag auf 50 Mrd. FCFA beziffert, jedoch wurden nur 2 % der staatlichen Einrichtungen und Unternehmen überhaupt geprüft. Seit 2014 wird davon gesprochen, die Kontrollkommission abzuschaffen.

Platzierte sich Mali hinsichtlich der Korruption im Jahr 2012 noch auf Platz 105 von 177, so rutschte das Land 2014 auf Platz 115 von 175 ab.

Migration

Die in Mali leben ethnischen Gruppen sind durch eine lange Migrationskultur geprägt. Es bestanden Beziehungen zum Maghreb und zum Golf von Guinea. Diese Jahrhunderte alten Migrationsbewegungen waren vom Handel und vom Abenteuerdenken geprägt. Bei ihrer Rückkehr wurden die Migranten wegen der mitgebrachten Waren gefeiert und dafür bewundert, dass sie die Welt gesehen hatten.

Diese Art der Migration ist beendet. Die Kamelkarawane wurde durch moderne Transportmittel ersetzt und den Zugang zu fremden Kulturen bringt das Fernsehen. Heute ist Mali ein „Hinterhof“ der EU-Arbeitsmigration geworden. Zogen Familienmitglieder früher nach Frankreich, so zieht es sie heute nach Spanien, um den Lebensunterhalt der Familie zu verbessern. Auch für den Staat ist diese Art der Migration aufgrund der Rücküberweisungen wirtschaftlich von Nutzen und sorgt für Devisenreserven.

Hinsichtlich der Menschenrechte sind vor allem zwei Bereiche der Migration betroffen: Zum einen geht es um das Los der malischen Zwangsrückkehrer, zum anderen um das Los all derjenigen, für die Mali Transitland ist. Die Länder der EU betreiben seit Jahren eine kontrollierte Migrationspolitik. Illegale werden zunehmend in die Heimat abgeschoben. Auslöser und Beginn dieser Politik war ein Ereignis im Jahr 1996, als die „Sans-Papiers“ die Kirche St. Bernard in Paris besetzten, verhaftet und abgeschoben wurden. Sie gründeten in Bamako eine Selbsthilfeorganisation, die jedoch aufgrund mangelnder Finanzmittel nicht den gewünschten Erfolg erzielte. Als 2006 nach dem Sturm auf Ceuta und Melilla, zwei spanische Enklaven in Marokko, in einer Woche 400 Abgeschobene in Bamako landeten, änderte sich die Situation. Das Ereignis löste eine öffentliche Debatte über jene Menschen aus, die zwangsweise wieder nach Mali zurückkehren. Für die Rückkehrer gab es keine Strukturen oder Hilfsorganisationen und das Problem wurde der Zivilgesellschaft überlassen. Ein weiteres Problem stellt

die Tatsache dar, dass Mali zu einem Durchreiseland geworden ist. Zwar hat der Krieg im Norden die Transitroute unterbrochen, doch bis heute leidet das Land unter den Folgen. Beobachter der Transsahara Migration stellen auch fest, dass Bamako nach wie vor der Ort ist, wo Pässe gefälscht und Routen geplant werden.

Fazit

Religionsfreiheit ist ein Menschenrecht. Mali hat alle internationalen und regionalen Erklärungen zu den Menschenrechten unterschrieben und wurde bis zu Beginn der kriegesischen Auseinandersetzungen im Norden des Landes als Modell für viele afrikanische Länder betrachtet.

Doch trotz der verfassungsmäßigen Trennung von Religion und Staat ist die Islamisierung von Politik und Verwaltung auf dem Vormarsch. Die christliche Minderheit ist schwindend gering.

Der Trend zur islamischen Identität, verbunden mit den Aktivitäten der kleinen islamistischen Gruppen, verändert die klassische islamische Gesellschaft in Mali unwiderruflich. Inzwischen fragen sich Viele unter den nichtmuslimischen Minderheiten, ob sich langfristig damit auch jenes traditionelle Verständnis von religiöser Toleranz und Nachbarschaft verändern wird, für das die malische Gesellschaft seit Jahrhunderten gestanden hat. Viele Muslime wiederum fragen sich, ob das Erbe der harmonischen Verbindung zwischen den afrikanischen religiösen Traditionen und dem Islam durch die zunehmende Islamisierung nicht in Frage gestellt wird.

Verwendete Quellen:

1. Edmond Jouve:
La République du Mali. Paris: Edit. Berger-Levrault, 1974.
2. Andrea Ellen Ostheimer:
Der Fall Malis. Die Politische Meinung (92), 2014.
3. Kai-Uwe Seelbörger:
Geschichte, Staat und Politik. giz, Oktober 2015
4. Sklaverei. Aus Politik und Zeitgeschichte. 65 (2015), 50/51.
5. Joseph Stamer:
La Liberté religieuse vue du Mali. Spiritus (2014) 214, S. 42-57
6. Klaus-Peter Treydte/Abdurhamane Dicko/Salabary Doumbia:
Parteien und Parteisysteme in Mali. FES, Juli 2005.
7. Charlotte Wiedemann:
Die Krise in Mali. Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin, Dezember 2012
8. Maria Zandt:
Mali vor der Präsidentschaftswahlen 2012.
Konrad-Adenauer-Stiftung, 30. August 2011.
9. www.kas.de/westafrica
10. Französischsprachige Informationen auf folgenden Internetseiten:
[afribone](#); [maliweb](#), [mali-kounda](#); [journal dumali](#);
[diasporaction](#); [depeches dumali](#) und [bamada](#).
11. <http://www.allafrica.com>
12. <http://netzwerk-afrika-deutschland.de>
13. <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Menschenrechte.html>
14. <http://www.ag-friedensforschung.de/search.html>
15. <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2015/mali?destination=node%2F2975>
16. <http://www.sceam-secam.org>
17. <http://www.ohchr.org/EN/countries/AfrikaRegion/Pages/MLIndex.aspx>
18. <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/af/135964.htm>
19. <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Menschenrechte/sklaverei4.html>

Erschienene Publikationen:

- | | |
|---|--|
| 31 Länderberichte Religionsfreiheit, Mali
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539 | 15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523 |
| 30 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | 14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522 |
| 29 Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537 | 13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521 |
| 28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536 | 12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520 |
| 27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535 | 11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511 |
| 26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534 | 10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |
| 25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533 | 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509 |
| 24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532 | 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508 |
| 23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531 | 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507 |
| 22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530 | 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506 |
| 21 Länderbericht Religionsfreiheit Singapur
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529 | 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505 |
| 20 Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528 | 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504 |
| 19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527 | 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| 18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526 | 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502 |
| 17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525 | 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501 |
| 16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524 | |

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“ (Dignitatis humanae, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-Mail: menschenrechte@missio.de

Redaktion: Lydia Klinkenberg

© missio 2016

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600 539

Spendenkonto

IBAN

DE23 3706 0193 0000 1221 22

BIC: GENODE33 PAX

